Verfahrensordnung des Ausschusses zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 01.12.2010 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 20.10.2010 nach §§ 67 Abs. 3 Satz 2, 44 Handwerksordnung (HwO) folgende

Verfahrensordnung des Ausschusses zur Schlichtung von Lehrlingskostenstreitigkeiten

§ 1 Errichtung und Zusammensetzung
§ 2 Zuständigkeit
§ 3 Vorsitz
§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
§ 5 Anrufung des Ausschusses
§ 6 Inhalt des Antrages
§ 7 Ladung und Zustellung
§ 8 Bevollmächtigte und Beistände
§ 9 Öffentlichkeit
§ 10 Ablehnung des Vorsitzes und der beisitzenden Personen
§ 11 Verfahren vor dem Ausschuss
§ 12 Vertagung
§ 13 Abschluss der Verhandlung
§ 14 Vergleich
§ 15 Spruch
§ 16 Nichtzustandekommen eines Spruchs
§ 17 Nichterscheinen von Beteiligten im Termin
§ 18 Kosten
§ 19 Niederschrift
§ 20 Anerkennung eines Spruchs und Klagefrist
§ 21 Zwangsvollstreckung
§ 22 Inkrafttreten

§ 1 Errichtung und Zusammensetzung

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) kann die Handwerksinnung gemäß § 67 Abs. 3 HwO, § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) einen Ausschuss errichten.

(2) Dem Ausschuss müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören (§ 111 Abs. 2 S. 1 ArbGG). Für die Bildung des Ausschusses gelten im Übrigen die Bestimmungen der Innungssatzung. Die vorsitzende Person soll die erforderlichen juristischen Kenntnisse haben und mit dem Ausbildungswesen vertraut sein.

(3) Das Verfahren vor dem Ausschuss richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung.

(4) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Der Ausschuss ist für alle Berufsausbildungsverhältnisse der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig (§ 67 Absatz 3 HwO). Die Zuständigkeit besteht für Innungsmitglieder und Nicht-Innungsmitglieder gleichermaßen und umfasst alle in der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer eingetragenen Ausbildungsverhältnisse.

(2) Der Ausschuss entscheidet über Streitigkeiten
   a) aus dem Ausbildungsverhältnis
   b) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses
   c) aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis im Zusammenhang stehen.

(3) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis bei Anrufung des Ausschusses unstreitig nicht mehr besteht.

(4) Der Ausschuss entscheidet über die Nichtzuständigkeit im schriftlichen Verfahren durch Beschluss.

§ 3 Vorsitz

Soweit die Satzung der Innung keine abweichende Bestimmung enthält, bestimmt der Ausschuss aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Der Vorsitz leitet die Sitzungen.

§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 5 Anrufung des Ausschusses

(1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag von Auszubildenden oder Ausbildenden tätig. Ist ein Beteiligter minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.

(2) Der für die Anrufung des Ausschusses erforderliche Antrag ist der Geschäftsstelle des Ausschusses schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag unverzüglich der vorsitzenden Person zu.

§ 6 Inhalt des Antrages

(1) Der Antrag muss enthalten:
a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragstellerin oder Antragsteller und Antragsgegnerin oder Antragsgegner)
b) ein bestimmtes Antragsbegehren
c) die Unterschrift des Antragstellers.
Der Antrag soll eine Begründung des Antragsbegehrens enthalten. Der Berufsausbildungsvertrag ist dem Antrag beizufügen.

(2) Bei unvollständigen oder unklaren Anträgen hat die Geschäftsstelle auf Ergänzung oder Richtigstellung hinzuwirken.

§ 7 Ladung und Zustellung

(1) Der Vorsitz setzt den Termin für die mündliche Verhandlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt fest. Mit der Einberufung des Ausschusses ist den beisitzenden Personen eine Ausfertigung des nach § 5 gestellten Antrages zur übersenden.

(2) Die Geschäftsstelle lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung. Der Antragsgegnerschaft ist die Ladung mit dem Antrag durch Postzustellungsurkunde oder mittels Einwurfeinschreiben zuzustellen. Ist der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin noch nicht volljährig, so sind gesetzliche Vertreter in gleicher Weise zu laden.

(3) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens im Verhandlungstermin (§ 17 Abs. 1 und 2) sowie die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 8) hinzuweisen. Ihnen ist ferner mitzuteilen, dass nur zum Verhandlungstermin beigebrachte Beweismittel Gegenstand einer Beweiserhebung sein können (§ 11 Abs. 2) und jeder Beteiligte die Kosten für die selbst beigebrachten Beweismittel zu tragen hat (§ 18 Abs. 2).

(4) Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ist die Antragsgegnerschaft in der Ladung aufzufordern, etwaige gegen den Antrag zu erhebende Einwendungen und Beweismittel dem Vorsitzenden des Ausschusses über die Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Der Vorsitz kann mit Zustimmung der Beteiligten diese Frist abkürzen.

§ 8 Bevollmächtigte und Beistände

Die Beteiligten können die Verhandlungen vor dem Ausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen. Für die Vertretung gilt § 11 Absatz 2 ArbGG.

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitz kann Personen zur Verhandlung zulassen, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

§ 10 Ablehnung des Vorsitzes und der beisitzenden Personen

(1) Der Vorsitz und die beisitzenden Personen können von den Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit gem. § 42 Zivilprozessordnung abgelehnt werden.

(2) Die Entscheidung fällt der Ausschuss; hierbei darf die betroffene Person nicht mitwirken. Ergibt sich für die Ablehnung keine Mehrheit, so ist der Antrag zurückzuweisen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 11 Verfahren vor dem Ausschuss

(1) Beiden Beteiligten ist Gehör zu gewähren. Während des gesamten Verfahrens soll die gütliche Erledigung des Streites angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.

(2) Der Vorsitz ist verpflichtet, die zum Verhandlungstermin beigebrachten Beweise zu erheben, soweit sie zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich sind. Bildet der Ausbildende nicht selber aus, kann das persönliche Erscheinen der mit der Ausbildung beauftragten Person angeordnet werden.

(3) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.

§ 12 Vertagung

Falls für die weitere Aufklärung der strittigen Angelegenheit ein weiterer Verhandlungstermin unumgänglich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin zum frühestmöglichen Zeitpunkt festzusetzen. Der Ausschuss soll in der gleichen Besetzung zusammentreten.

§ 13 Abschluss der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

a) gütliche Einigung (§ 14, Vergleich)
b) Spruch des Ausschusses (§ 15 Absatz 1, Spruch)
c) die Feststellung des Ausschusse, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 16, Nichtzustandekommen eines Spruchs)
d) Säumnisspruch (§ 17, Nichterscheinen eines Beteiligten)
e) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist.

§ 14 Vergleich

(1) Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist zu protokollieren (§ 19) und von den Beteiligten zu unterzeichnen.

(2) Im Vergleich ist auch festzuhalten, welche Kosten die beteiligten Personen jeweils zu tragen haben; dabei kann eine von § 18 Abs. 2 S. 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 15 Spruch

(1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch mit Stimmenmehrheit zu fällen.

(2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ist gem. § 19 zu protokollieren. Der Spruch ist schriftlich zu begründen, soweit die Beteiligten hierauf nicht ausdrücklich verzichtet haben. Ein solcher Verzicht ist in der Niederschrift zu vermerken. Die schriftliche Begründung kann nachträglich durch den Vorsitz erfolgen.

(3) Die Verkündung des Spruches findet in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Verhandlung statt. Dabei soll auch der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden. Sind weder Antragsteller noch Antragsgegner anwesend oder vertreten, so kann von der Verkündung Abstand genommen werden.

(4) Der Spruch soll innerhalb von einer Woche nach Verkündung ausgefertigt werden. Die vom Vorsitz unterzeichnete Ausfertigung ist den Beteiligten mit Begründung (Abs. 2) und Rechtsmittelbelehrung unverzüglich durch Postzustellungsurkunde oder Einwurfeinschreiben zuzustellen. Die Zustellung kann unterbleiben, wenn die Beteiligten im Verhandlungs- oder Verkündungstermin unter ausdrücklicher Anerkennung der Entscheidung darauf verzichten. Der Verzicht ist im Protokoll (§ 19) aufzunehmen.

§ 16 Nichtzustandekommen eines Spruchs

Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten durch mündliche Verkündigung davon zu unterrichten. Den Beteiligten ist eine Niederschrift gem. § 19 zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung durch Postzustellungsurkunde oder Einwurfschreiben zuzustellen.

§ 17 Nichterscheinen von Beteiligten im Termin

(1) Erscheint die antragstellende Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht und lässt sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag der Antragsgegnerschaft ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass die antragstellende Partei mit dem Antragsbegehren abgewiesen wird.

(2) Bei Säumnis der Antragsgegnerschaft ist dem Antragsbegehren auf Antrag der antragstellenden Partei stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

(3) Dem Antrag auf Erlass eines Versäumnisspruches ist nicht stattzugeben, wenn die nicht erschienene Person nicht fristgerecht (§ 7 Abs. 5) geladen worden war und der Hinweis auf die Folgen des Nichterscheinens im Verhandlungstermin (§ 7 Abs. 3) gefehlt hat.

(4) §§ 20 und 21 gelten für den aufgrund der Säumnis einer beteiligten Person erlassenen Spruch entsprechend.

§ 18 Kosten

(1) Die durch die Tätigkeit des Ausschusses entstehenden Kosten trägt die Innung. Sie kann den beteiligten Ausbildenden nach ihrer Gebührenordnung in Anspruch nehmen.

(2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von dem Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptungen angeboten hat. Hat die Innung diese Kosten für einen Beteiligten verauslagt, so sind ihr diese Auslagen von diesem Beteiligten zu erstatten.

(3) Wenn die Regelung des Absatzes 2 zu unbilligen Härten führen würde, kann der Ausschuss durch Spruch eine Kostenentscheidung fällen.

§ 19 Niederschrift

(1) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einer besonderen für diesen Zweck vom Vorsitz bestellten Person aufgenommen werden. § 160 a ZPO gilt entsprechend. Die Niederschrift enthält:

a) den Ort und Tag des Termins
b) den Namen der vorsitzenden Person, der Beisitzer und der Protokoll führenden Person
c) die Bezeichnung des Verfahrens nach Beteiligten und Gegenstand
d) die Angabe der erschienenen Beteiligten, Bevollmächtigten und Beistände
e) die wesentlichen Angaben über Verlauf und Ergebnis des Termins.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitz und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 20 Anerkennung eines Spruchs und Klagefrist

(1) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§§ 15, 17) wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Zustellung anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Falle des Zustellungsverzichts nach § 15 Absatz 4 S. 3 im Verhandlungstermin schriftlich oder im Übrigen zu Protokoll der Geschäftstelle der Innung erklärt werden.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch zulässig ist.

(3) Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

§ 21 Zwangsvollstreckung

Aus Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen sind und aus Sprüchen des Ausschusses, die von beiden Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§ 107, 109 ArbGG statt, wenn der Vergleich oder der Spruch vom Vorsitz des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

§ 22 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde in Ulm am 28.03.2011 ausgefertigt.

Dieser Beschluss wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 23.04.2011